

Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur

vom 21. Juni 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 48c Absatz 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Januar 2012²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur wird der Ausbauschritt 2025 beschlossen.

² Dieser umfasst folgende Massnahmen:

- a. Lausanne–Genf: Kapazitätsausbau;
- b. Knoten Genf: Kapazitätsausbau;
- c. Lausanne–Bern: Beschleunigungsmassnahmen;
- d. Ligerz–Twann: Kapazitätsausbau;
- e. Basel Ost (1. Etappe), Ergolzthal: Kapazitätsausbau; Pratteln: Entflechtung;
- f. Knoten Bern: Kapazitätsausbau;
- g. Gümligen–Münsingen: Kapazitätsausbau;
- h. Bern–Luzern: Leistungssteigerung;
- i. Zürich–Chur: Kapazitätsausbau;
- j. Rapperswil–Mägenwil: Leistungssteigerung;
- k. St. Gallen–Chur: Kapazitätsausbau;
- l. Bellinzona–Tenero: Kapazitätsausbau;
- m. Lugano: Kapazitätsausbau;
- n. verschiedene Einzelinvestitionen;

¹ SR 742.101

² BBl 2012 1577

- o. vorbereitende Arbeiten für den nächsten Ausbauschnitt (Studien, Projektierungen);
 - p. Projektierungen für Kapazitätsausbauten Aarau–Zürich, Zürich–Winterthur (Brüttenertunnel, Stadelhofen), Thalwil–Zug (Zimmerberg), Zug–Luzern (Tiefbahnhof bzw. Durchgangsbahnhof Luzern) und für die Bahntechnik-Ausrüstung Ferden–Mitholz im Lötschberg-Basistunnel;
 - q. betriebliche Anlagen;
 - r. Privatbahnen: Leistungssteigerungen Vevey–Blonay, Luzern–Stans/Giswil, Landquart/Chur–Davos–St. Moritz, Zermatt–Täsch/Fiesch, St. Gallen–Rapperswil/Wil–Nesslau, Worblaufen–Solethurn und Reserven.
- ³ Der Bundesrat legt der Bundesversammlung bis 2018 eine Botschaft für einen Ausbauschnitt 2030 vor. Bis voraussichtlich 2030 werden insbesondere folgende Massnahmen realisiert:
- a. Aarau–Zürich–Winterthur: Kapazitätsausbau;
 - b. Luzern–Zug–Thalwil: Kapazitätsausbau;
 - c. Ferden–Mitholz im Lötschberg-Basistunnel: Bahntechnik-Ausrüstung;
 - d. Behebung von Engpässen im Agglomerations- und Regionalverkehr sowie im Zugang zu Tourismusregionen;
 - e. verschiedene Einzelinvestitionen zur Optimierung des Knotenprinzips und der Taktfrequenz;
 - f. betriebliche Anlagen;
 - g. vorbereitende Planungsarbeiten für den nächsten Ausbauschnitt und die Studien für Basel-Mittelland (3. Juradurchstich), die Neubaustrecke Axen, Lausanne-Bern sowie weitere Projekte.

Art. 2

Die Massnahmen sind bis 31. Dezember 2025 abzuschliessen. Der Bundesrat kann den Zeitpunkt des Abschlusses anpassen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 21. Juni 2013³ über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Dieser Beschluss tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in Kraft.

³ BBl 2013 ...

Ständerat, 21. Juni 2013

Der Präsident: Filippo Lombardi

Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 21. Juni 2013

Die Präsidentin: Maya Graf

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz